

Satzung

Über erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt
Rockenhausen (Sondernutzungssatzung) vom 13. Juni 2003

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2003
aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 47
Landesstraßengesetz und § 94 Abs. 2 GemO folgende Satzung beschlossen, die
hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Sächlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Rockenhausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, öffentlichen Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrtsstraßen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- 2) Sie gilt nicht für die Wochen- und Jahrmärkte, das Altstadtfest, das Herbstfest, die Weihnachtsmärkte, sowie sonstige, in Trägerschaft der Stadt durchgeführte Veranstaltungen und für im Stadtbereich aufgestellte Litfasssäulen und Werbetafeln, deren Nutzung durch privatrechtliche Verträge geregelt ist.
- 3) Straßen im Sinne der Satzung sind die gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und Fußgängerstraßen.
- 4) Zu den Straßen gehören:
 1. Der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen,
 2. Die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. Der Luftraum über dem Straßenkörper
 4. Der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Inhalt und Umfang des Gemeindegebrauchs ergeben sich aus dem Gesetz (§ 34 Landesstraßengesetz).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keine Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Arkaden, Entlüftungs- und Lichtschächte,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen
 3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 25 cm in den Gehweg hineinragen,
 4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
 5. Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen),
- 2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Satz 2 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- 3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4

Erlaubnis

- 1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- 4) Die erteilte Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Gebühren

- 1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebührenfrei.
- 2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- 3) Neben der Sondernutzungsgebühr sind die Auslagen im Sinne des § 10 des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.
- 4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,00 € erhoben.

§ 7

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Erlaubnis beantragt sowie derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührensschuldner ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt, bzw. ausgeübt hat.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenberechnung, Gebührenbemessung

Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührensschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühr als volle Meter und Quadratmeter.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht
 - a) bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden,
 - ba) für das laufende Kalenderjahr mit Erteilung der Erlaubnis
 - bb) für die folgenden Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- 3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, in den Fällen des Abs. 2 b), Teilabschnitt bb), im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruches.
- 4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abgängig gemacht werden.
- 5) Rückständige Sondernutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Gebühren.
- 2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden im Voraus entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

§ 11

Haftung

- 1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt,
2. einer in § 5 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
3. den in der Sondernutzungserlaubnis gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§13 **Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften**

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Rockenhausen, den 13.05.2003



(Karl-Heinz Seebald)
Stadtbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Satzung über erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Rockenhausen wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat am 28. Mai 2003 als Satzung beschlossen.

Das für die Satzung vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Rockenhausen, 13.05.2003

(Karl-Heinz Seebald)
Stadtbürgermeister



Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Satzung über erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Rockenhausen ist am _____ durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinden Rockenhausen, Aلسenz-Obermoschel und Winnweiler erfolgt.

Rockenhausen,
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag:

(Katrin Naujox)

Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Rockenhausen vom 13. Juni 2003

Gebührenverzeichnis

Gebührenziffer	Art der Sondernutzung	Fälligkeit	Gebühr in EUR
1	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentl. Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,00 €
2	Warenstände, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentl. Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,00 €
3	Werbeanlagen über dem Straßenkörper je m ² Ansichtsfläche	jährlich	3,00 €
4	Flohmärkte u. ähnliche Veranstaltungen	täglich bis 200 m ² für jeden weiteren m ²	150,00 € 0,70 € mehr
5	Bewegliche Verkaufseinrichtungen, Ausstellungen und Sonderschauen mit Gewinnerzielung pro m ²	täglich	3,00 €
6	Circusunternehmen	täglich	30,00 €